

1. Juni 2021

Handelsbedingungen in Bezug auf BTV für Rinder, Schafe und Ziegen, die im Rahmen des AHL zur Einfuhr nach Italien aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der bzw. die nicht frei von der Blauzungenkrankheit ist, bestimmt sind.

Da die Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 3 Abschnitt 1 Nummern 1, 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 immer zu akzeptieren sind, wird Italien Tiere gemäß den in Anhang V Teil II Kapitel 3 Abschnitt 1 Nummern 5 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genannten Bedingungen akzeptieren.

Insbesondere ist gemäß Anhang V Teil II Kapitel 3 Abschnitt 1 Nummern 6, 7 und 8 Folgendes zu berücksichtigen:

- Tiere, die über 90 Tage alt sind: Die Verbringungen erfolgen nach Impfung gegen alle BTV-Serotypen, die innerhalb der letzten zwei Jahre im Herkunftsmitgliedstaat oder der Herkunftszone, jedoch nicht in Italien aufgetreten sind. Die Verbringungen haben mindestens 30 Tage nach Verabreichung der ersten Impfung (sofern der verwendete Impfstoff eine einmalige Injektion erfordert) oder 10 Tage nach Verabreichung der zweiten Impfung (sofern der verwendete Impfstoff zwei Injektionen erfordert) zu erfolgen

oder

- die Verbringungen erfolgen erst nach einem Zeitraum des Schutzes vor Vektorbefall durch die Anwendung von Insektiziden oder Repellentien für eine Dauer von mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung. Die Tiere werden während dieses Zeitraums einem PCR-Test unterzogen, der mindestens 14 Tage nach dem Schutz vor Vektoren mit einem Negativbefund durchgeführt wurde.

- Tiere, die jünger als 90 Tage sind: Die Verbringungen erfolgen, wenn die Tiere von einem Muttertier stammen, das gegen alle BTV-Serotypen geimpft ist, die innerhalb der letzten zwei Jahre im Herkunftsmitgliedstaat oder der Herkunftszone, jedoch nicht in Italien aufgetreten sind,

oder

- die Verbringungen erfolgen erst nach einem Zeitraum des Schutzes vor Vektorbefall durch die Anwendung von Insektiziden oder Repellentien für eine Dauer von mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung. Die Tiere werden während dieses Zeitraums einem PCR-Test unterzogen, der mindestens 14 Tage nach dem Schutz vor Vektoren mit einem Negativbefund durchgeführt wurde.

Es ist zu beachten, dass zwei italienische Regionen frei von BT sind.

Daher müssen die Verbringungen von Tieren, die zur Einfuhr in die Autonome Provinz Bozen und die Region Valle d'Aosta bestimmt sind, gemäß den Bestimmungen des Artikels 43 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgen; dies gilt insbesondere bei den Verbringungen in einen anderen Mitgliedstaat nach Aufnahme.